

**Römisches Recht**  
Sommersemester 2015  
Klausur

27.7.2015, 9h30-11h30 (Einlass ab 9h), HS 10

1. Aus welchen rechtshistorischen Quellen kennen wir das römische Recht der Hochklassik? Inwieweit können wir diese Quellen als wortlautgetreu überliefert ansehen?

6 Rohpunkte
2. Was wissen Sie über die rechtspraktische und rechtspolitische Bedeutung von Privatrechtsgesetzen, verglichen mit anderen Rechtsquellen, in der römischen Republik?

6 Rohpunkte
3. Welche Möglichkeiten hatten Peregrine im Lauf der römischen Rechtsgeschichte, privatrechtliche Konflikte vor römischen Gerichten zu klären? Gab es Veränderungen, die sich auch auf Inhalte des unter Römern geltenden Rechts auswirkten?

6 Rohpunkte
4. Ab der späten Republik ist ein verstärktes Interesse der römischen Juristen an Definitionen zu beobachten.
  - a. Können Sie erklären, warum gerade in dieser Zeit?
  - b. Welche Gründe erklären aus Ihrer Sicht, dass diese Bearbeitungen von Rechtsbegriffen von spätklassischen Juristen und dann unter Justinian zitiert und weitergeführt wurden?
  - c. Sehen Sie Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zu dem Gebrauch von Definitionen, dem juristische Studienanfänger im heutigen deutschen Ausbildungssystem begegnen?

9 Rohpunkte
5. Die folgenden Texte<sup>1</sup> betreffen ein Problem der Gesetzesauslegung.
  - a. Skizzieren Sie in eigenen Worten das Sachproblem aus der Sicht der römischen Juristen und erläutern Sie die von den Juristen verwendeten Begriffe. [Sie müssen nichts über die Dogmatik des geltenden Rechts zu dieser Frage wissen.]

---

<sup>1</sup> Übersetzungen im Wesentlichen zitiert aus Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann, Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Band 2, Digesten 1-10, Heidelberg 1995.

- b. Welche Elemente sind für den heutigen Rechtshistoriker möglicherweise interessanter als für Justinian?
- c. Auf welchem Wege und mit welchen Hilfsmitteln könnte man mehr über diese Elemente herausfinden?

Ulp. 18 ed. D. 9.2.21pr.

*Ait lex: "quanti is homo in eo anno plurimi fuisset". quae clausula aestimationem habet damni, quod datum est.*

Das Gesetz sagt: „Wieviel dieser Sklave in diesem Jahr maximal wert gewesen ist“. Diese Bestimmung hat die Schätzung des zugefügten Schadens zum Gegenstand.

Ulp. 18 ed. D. 9.2.21.1

*Annus autem retrorsus computatur, ex quo quis occisus est: quod si mortifere fuerit vulneratus et postea post longum intervallum mortuus sit, inde annum numerabimus secundum Iulianum, ex quo vulneratus est, licet Celsus contra scribit.*

Das Jahr aber wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, zu dem jemand getötet wurde. Wenn aber der Sklave tödlich verletzt wurde und erst später nach längerer Zeit gestorben ist, dann berechnen wir nach Julian das Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem er verletzt wurde, auch wenn Celsus das Gegenteil schreibt.

9 Rohpunkte

- Bitte beschreiben Sie die Blätter nur **einseitig** und lassen Sie **ein Drittel Korrekturrand**. Nummerieren Sie die Blätter und vermerken Sie auf der ersten Seite **Namen, Matrikelnummer** und **E-Mail-Adresse**. Besondere Status (**Erasmus, LL.M., nichtjuristische Studiengänge**) bitte auf dem Deckblatt vermerken.
- Die Rohpunkte dienen allein Ihrer Orientierung über das Gewicht der einzelnen Fragen.
- Bitte äußern sich Sie sich zu jeder Aufgabe in zusammenhängender Form (keine Stichworte), aber ausschließlich zu den gestellten Fragen.
- Der Rückgabetermin und die Remonstrationsfrist werden auf der Lehrstuhlseite bekanntgegeben. Wir bemühen uns um möglichst zügige Korrektur.

**Viel Erfolg!**